

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES <sup>(1)</sup>**Lehrabschlussprüfungszeugnis Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin –  
Schwerpunkt Tunnelbautechnik**<sup>(1)</sup> In der Originalsprache2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES <sup>(2)</sup><sup>(2)</sup> Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

## 3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin – Schwerpunkt Tunnelbautechnik ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich ausführen zu können:

1. Umsetzen von Planvorgaben (Lage, Höhe, Material) unter Einbeziehung moderner Messtechnik in der Natur und im Vortriebsbereich,
2. Berechnen des Lohn-, Geräte- und Materialeinsatzes,
3. Einrichten und Absichern von Baustellen sowie Prüfen und Dokumentieren von Vorleistungen,
4. Vermessen von einfachem Gelände, auch unter Tage, sowie fachgerechtes Dokumentieren der Vermessungsarbeiten,
5. Herstellen von Baugruben, Künetten, Flachgründungen und Tunnelvortriebe sowie Durchführen von damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten,
6. Ausführen von konventionellen Tunnelvortriebsarbeiten nach den Kriterien der Neuen österreichischen Tunnelbaumethode (NATM) unter Beachtung der unterschiedlichen geotechnischen Rahmenbedingungen,
7. Herstellen von Schalungen (z. B. konventionelle Schalungen, Systemschalungen) für Bauteile aus Beton und Stahlbeton,
8. Herstellen und Adaptieren von Bauteilen, Bauwerksteilen und Bauwerken (z. B. Spritzbetonschalen, Stützmittel, Fundamente, Entwässerungs- und Drainageanlagen, Straßen, Kanäle),
9. Instandhalten und Sanieren von Beton- und Stahlbetonbauteilen,
10. Herstellen von Spritzbetonproben für die Betonprüfung,
11. Pflegen und Warten von Untertage-Baumaschinen,
12. Prüfen und Feststellen der Fahrbereitschaft und Betriebssicherheit von Baumaschinen für den Untertageeinsatz,
13. Ausführen der Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und Umweltstandards.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND <sup>(3)</sup>**Tätigkeitsfelder:**

Einsatz von Tiefbauspezialisten und Tiefbauspezialistinnen im Schwerpunkt Tunnelbautechnik in Unternehmen, die Tunnel, Stollen oder andere Hohlräume herstellen; auf unterschiedlichsten Baustellen, u. a. bei der Verrichtung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Tunnelvortrieb im Rahmen der Neuen Österreichischen Tunnelbaumethode, d. h. bei der Einrichtung und Absicherung von Baustellen, der Erstellung von Baugruben und Künetten sowie der Herstellung von Schalungen, anderen Bauteilen und Spritzbeton.

<sup>(3)</sup> Falls gegeben

**(\*) Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Mai 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass).

Weitere Informationen zu Europass finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu> und [www.europass.at](http://www.europass.at)

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES	
<b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b>  Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer (Adresse siehe Zeugnis)	<b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b>  Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
<b>Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses</b>  NQR/EQR 4 ISCED 35	<b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b>  Gesamtkalkül: Mit Auszeichnung bestanden Mit gutem Erfolg bestanden Bestanden Nicht bestanden
<b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b>  Zugang zur Berufsreifeprüfung oder einer Höheren Lehranstalt für Berufstätige. Zugang zum fachbezogenen Fachhochschulstudium, wobei jedoch Zusatzprüfungen abzulegen sind, wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert.	<b>Internationale Abkommen</b>  Zwischen Deutschland, Ungarn, Südtirol und Österreich gibt es internationale Abkommen über die gegenseitige automatische Anerkennung von Lehrabschlussprüfungen und anderen berufsbezogenen Abschlüssen. Auskünfte zu den gleichgestellten Lehrberufen erteilt das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.
<b>Rechtsgrundlage</b> 1. Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin – Schwerpunkt Tunnelbautechnik-Ausbildungsordnung BGBl. II Nr. 102/2022 (Ausbildung im Betrieb) 2. Rahmenlehrplan (Ausbildung in der Berufsschule)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Ausbildung im Rahmen der vorgegebenen Tiefbauspezialist/Tiefbauspezialistin – Schwerpunkt Tunnelbautechnik-Ausbildungsordnung sowie des Berufsschullehrplans. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach Zurücklegung der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit. Zweck der Lehrabschlussprüfung ist es festzustellen, ob sich der Lehrling die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat und in der Lage ist, die dem erlernten Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuführen.</li><li>2. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gem. § 23 Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz i. d. g. F. Ein/e Prüfungswerber/in kann ohne Absolvierung einer formellen Lehrlingsausbildung zur Lehrabschlussprüfung antreten, wenn er/sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch eine entsprechend lange, einschlägige praktische Tätigkeit, Anlern­tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen etc. erworben wurden.</li></ol>
<b>Zusätzliche Informationen</b>  <b>Zugang:</b> Erfüllung der 9-jährigen Schulpflicht  <b>Ausbildungsdauer:</b> 4 Jahre

**Ausbildung im Betrieb:** Die Ausbildung im Betrieb umfasst  $\frac{4}{5}$  der Gesamtausbildungszeit. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung qualifizierter berufsspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 der Ausbildungsordnung BGBl. II Nr. 102/2022 (vgl. Berufsbild).

**Ausbildung in der Berufsschule:**  $\frac{1}{5}$  der Gesamtausbildungszeit ist für die schulische Ausbildung vorgesehen. Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Lehrlingen grundlegende theoretische Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

**Weitere Informationen:** (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: <http://www.zeugnisinfo.at> und <http://www.bildungssystem.at>

**Nationales Europasszentrum:** [europass@oead.at](mailto:europass@oead.at)  
Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien